

Satzung des Vereins `s Zollinger Theater (e.V.)

§ 1

Der Verein `s Zollinger Theater (e.V.) mit Sitz in Zolling verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Unterhalt einer Theatergruppe mit Probenbetrieb und Theateraufführungen in bairischer Mundart.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§6

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Gründung erfolgte bereits 1929 in formloser Gestalt unter dem Dach des Burschenvereins Zolling. Mit der Festsetzung einer Satzung wird nun eine verbindliche Rechtsform für den Verein gewählt. Die Vereinsgründung bezieht sich auf die Erstfassung dieser Satzung vom 10.03.2000.

§7

Mitglied des Vereins kann jede voll und beschränkt geschäftsfähige natürliche Person werden.

Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen werden nicht als Mitglieder aufgenommen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Theaterverein.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung durch den Vorstand ist die Aufnahme nur auf einer Mitgliederversammlung unter Einreichung eines erneuten schriftlichen Aufnahmegesuchs des Bewerbers möglich.

Ein Aufnahmeanspruch besteht dennoch nicht.

Es können Ehrenmitglieder ernannt werden.

Zum Ehrenmitglied kann jede Person vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt sind die Vereinsmitglieder.

Die Entscheidung über die Ernennung trifft die Vorstandschaft.

Die Ehrenmitgliedschaft ist der Vereinsmitgliedschaft gleichgestellt (Besonderheit: §10, Beitragsfreiheit).

Die Mitglied- und Ehrenmitgliedschaft kann durch eine Richtlinie zur (Ehren-) Mitgliedschaft, welche von der Mitgliederversammlung im Sinne einer Mitgliederordnung zu beschließen ist, näher geregelt werden.

§8

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft im Theaterverein endet ebenfalls mit dem Tod.

Finanzielle Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge werden auch Anteilig nicht zurückerstattet.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.

Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Antrag ist dem Auszuschließenden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Bei Dringlichkeit kann auf der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit des Auszuschließenden sofort verhandelt werden. Bei Abwesenheit ist wie oben zu verfahren.

Der Ausschluß des Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam, wobei der Beschuldigte in eigener Angelegenheit nicht stimmberechtigt ist.

Der Ausschluß soll dem Mitglied bei Abwesenheit unverzüglich durch den Vorstand eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§10

Es werden ein Mitgliedsbeitrag und keine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe des Betrages bestimmt die jährliche Mitgliederversammlung. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Bankeinzug. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Nach zweimaliger Mahnung zur Bezahlung des Betrages wird das Mitglied nach vier Wochen seit der letzten Mahnung aus dem Mitgliederverzeichnis automatisch gestrichen.

Die Einnahmen des Theatervereins sollen sich zum wesentlichen Teil aus den Eintrittsgeldern bei Theateraufführungen zusammensetzen.
Spenden an den Verein sind möglich.

§11

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§12 und §13 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 18 der Satzung)

§12

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Falls der bzw. die Regisseure kein zuvor genanntes Vorstandsamt innehaben, werden er bzw. sie automatisch in den Vorstand berufen, jedoch nur mit seiner bzw. ihrer Zustimmung.

Zum Vorstand werden noch ~~zwei~~ bis zu fünf Beisitzer dazu gewählt, die aber kein Vertretungsrecht ausüben können.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder vertritt allein. Im inneren Verhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten darf.

Der Vorstand und die Beisitzer werden durch Beschluß (Wahl) der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des Vorstandes bzw. der Beisitzer im Amt.

Zur Vorstandswahl können alle Mitglieder ab 18 Jahren vorgeschlagen werden. Ebenso sind Mitglieder erst ab einem Alter von 18 Jahren zur Stimmabgabe bei der Wahl berechtigt.

Das Amt eines Mitglieds im Vorstand bzw. als Beisitzer endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§13

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs.2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits (und aller geldgleichen Rechte) von mehr als 2500 (m. W.: zweitausendfünfhundert) EURO im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§14

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Theatervereins es erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal und bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.

Jährlich hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht in Form eines Jahresberichts und einer Jahresabrechnung vorzulegen und die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

Zur jährlichen Kassenprüfung werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt.

§15

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (auch elektronisch) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 16

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach oben (2/3 Anwesenheit) nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§17

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag des Vorstands oder von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen (anwesenden) Mitglieder.

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienen Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültige Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienen Mitglieder (siehe oben) als NEIN-Stimmen.

§18

Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§19

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen. Ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§20

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. §17 der Satzung) aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§11 der Satzung).

Das Vereinsvermögen wird nach §5 der Satzung verwendet.

§21

Diese Satzung ersetzt alle bisherigen Satzungen und deren Änderungen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zolling, 23.10.2016